

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes und anderer Gesetze*)

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von den Einwohnern“ durch die Worte „bei den Betroffenen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „erheben,“ und „oder nutzen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, gilt hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten das Landesdatenschutzgesetz.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 werden die Worte „, Eltern von Kindern nach Nummer 15“ gestrichen.

- bb) Nummer 11 werden die Worte „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.
 - cc) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,“.
 - dd) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - ee) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),“.
 - ff) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Gültigkeitsdauer“ die Worte „und Seriennummer“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:
1. für die Vorbereitung allgemeiner Wahlen und allgemeiner Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, dass der Betroffene
 - a) vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Ge-

*) Mit Artikel 3 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 (ABl. EG Nr. L 345 S. 97) zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen umgesetzt.

- bietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten die hierfür erforderlichen steuerrechtlichen Daten,
 3. für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
 4. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
 5. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
 6. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
 7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung,
 8. für die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten,
 9. für die Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen auf zwei Jahre befristete Suchvermerke (Datum der Anfrage, anfragende Stelle),
 10. für die Sicherung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnungen die Tatsache, dass der Betroffene eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnraumförderungsgesetz geförderte Wohnung bewohnt, sowie die Art der Förderung.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 16, Abs. 2 Nr. 2, 4 und 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 16, Abs. 2 Nr. 2 und 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

*Richtigkeit und Vollständigkeit
des Melderegisters*

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Der Betroffene soll vorher gehört werden. Von der Fortschreibung des Melderegisters sind unverzüglich diejenigen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 3 genannten Stellen haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 29 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörden dürfen die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 29 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die mit der Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und allgemeinen Abstimmun-

- gen sowie Volks- und Bürgerbegehren zuständigen Stellen,
2. die Angabe nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 nur an das Bundesamt für Finanzen übermittelt werden dürfen. Die in Satz 2 genannten Daten dürfen auch nach § 28 Abs. 1 übermittelt werden.“
7. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „zu erheben,“ und „oder zu nutzen“ gestrichen.
8. In § 9 werden jeweils die Worte „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach den Worten „Recht auf“ das Wort „unentgeltliche“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 32 Abs. 2 Satz 3)“ durch die Angabe „(§ 32 Abs. 2 Satz 4)“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.
10. §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
 2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
 3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.
- (2) Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betrof-

fenen übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen. § 32 a Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes, des Landes oder eines anderen Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner, soweit

1. dem Betroffenen in den Fällen der Annahme als Kind sowie der Änderung des Vornamens des Ehegatten auf Grund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. gegenüber dem Betroffenen im Falle der Anbahnung einer Annahme als Kind ein Offenbarungsverbot nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(7) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen

darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 12

Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters, Sperrung von Daten

(1) Sind gespeicherte Daten des Melderegisters unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 5 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Gesperrte Daten dürfen nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Meldebehörde oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat. § 5 a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 3, 5 bis 7, 9 und 10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 und 7“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 2 und 8“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, des Tages und des Ortes der Geburt, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 29 Abs. 3 genannten Behörden, für Wahlzwecke oder zur Feststellung der Tatsache nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „oder genutzt“ gestrichen.

12. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „oder genutzt“ gestrichen.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden.“

14. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.“

15. §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, hat der Meldepflichtige einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten.

(2) Vom Ausfüllen eines Meldescheins kann abgesehen werden, wenn der Meldepflichtige persönlich bei der Meldebehörde erscheint und auf einem Ausdruck der von ihm erhobenen Daten deren Richtigkeit durch seine Unterschrift bestätigt. Vor Beginn der Erhebung hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen die auf dem Meldeschein enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis zu geben.

(3) Hat die Meldebehörde für die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht einen Internetzugang eröffnet,

kann der Meldepflichtige seine Meldepflicht auch über diesen Zugang erfüllen. Der Meldepflichtige übermittelt der Meldebehörde hierzu die von dieser angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann der Meldepflichtige auch die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) zu seiner Person nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 gespeicherten Daten anzufordern und ihm als Ausdruck oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Der Meldepflichtige hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen daran gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(5) Im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 4 gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde übermitteln, um die in Absatz 4 genannten Daten anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde. § 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sowie die Bestimmungen der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Angehörige einer Familie oder Lebenspartner mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden, der von einem der Meldepflichtigen zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen ist. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Der Meldepflichtige ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202 a des Strafgesetzbuchs strafbewehrt ist.

(7) Dem Meldepflichtigen wird schriftlich oder elektronisch eine kostenfreie Bestätigung über die Meldung (Meldebestätigung) erteilt.

§ 19

Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber

Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann von ihnen Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihnen wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffen oder Seeleuten (§ 27) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.“

16. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

17. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ausnahmen

(1) Meldepflichten nach § 15 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, der für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten oder um eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte der Bundespolizei aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind,
3. Polizeibeamte, ohne aus der bisherigen Wohnung auszugehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,
4. eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung vollzogen wird, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist.

Personen, die nicht nach Satz 1 Nr. 4 von der Meldepflicht befreit sind, haben sich über den Leiter der Anstalt anzumelden. Für eine nach Satz 2 angemeldete Person ist eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 einzurichten.

(2) Meldepflichten werden ferner nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner für eine Wohnung im Inland gemeldet ist und für nicht länger als zwei Monate eine Wohnung bezieht,
2. ein Einwohner, der sonst im Ausland wohnt und im Inland nicht gemeldet ist, für nicht länger als einen Monat eine Wohnung bezieht.

Satz 1 gilt nicht für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer sonstigen Durchgangsunterkunft wohnen. Wer bei Ablauf der Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen ist, hat sich nach § 15 Abs. 1 innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.“

18. In § 22 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „, Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Hat eine beherbergte Person bereits einen Meldeschein nach Satz 1 handschriftlich ausgefüllt und nimmt diese Person innerhalb von drei Jahren erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte, so genügt es, wenn sie einen mit den Angaben nach § 24 Abs. 2 anderweitig ausgefüllten Meldeschein eigenhändig unterschreibt und der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter sicherstellt, dass für die in § 29 Abs. 3 genannten Behörden neben dem von der beherbergten Person nur unterschriebenen Meldeschein auch der handschriftlich ausgefüllte Meldeschein bereitgehalten wird.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „und wenn die Einsichtnahme durch die Meldebehörde und die Poli-

zeidienststellen auf diese Daten beschränkt werden kann“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Einsicht mehr in die sonstigen Unterlagen nach Absatz 4 gewährt“ durch die Worte „Auskunft mehr aus den sonstigen Unterlagen nach Absatz 4 erteilt“ ersetzt.

21. In § 26 werden jeweils die Worte „oder genutzt“ gestrichen.

22. In § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

23. §§ 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

*Datenübermittlung
zwischen den Meldebehörden*

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die Wegzugsmeldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 genannten Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung). Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung durch Datenübertragung zu übermitteln; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Wegzugsmeldebehörde zu verarbeiten. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. Die Wegzugsmeldebehörde hat die Zuzugsmeldebehörde über die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 7 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 genannten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Datenübermittlungen einschließlich der Zulassung der Datenübertragung über eine Vermittlungsstelle zu regeln.

(2) Wird das Melderegister hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 oder 2 Nr. 5 und 6 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind unverzüglich die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Wird im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 Satz 1 eingetragen oder folgt eine Auskunftssperre aus einem Auskunftsverbot nach § 33 Abs. 2, so unterrichtet die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Melde-

behörden. Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftsperre.

(4) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen der Absätze 1 bis 3 vor.

§ 29

Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen oder Künstlernamen,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
7. Tag des Ein- und Auszugs,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
11. Staatsangehörigkeiten, einschließlich der nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 16 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden. Der Datenempfänger trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, dass die Datenübermittlung zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgabe erforderlich ist.

(1a) Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 30 Abs. 2 Satz 3 oder § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 vorliegt. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

Der Datenempfänger trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(3) Wird die Meldebehörde von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalbundesanwalt, dem Landesamt für Verfassungsschutz oder den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Polizeidienststellen der Länder um Übermittlung von Daten oder Hinweisen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung der Übermittlungsvoraussetzungen durch die Meldebehörde. Die ersuchende Behörde hat bei der Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Über-

mittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, insbesondere im Wege automatisierter Abrufverfahren, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die regelmäßige Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten zuzulassen, soweit

1. die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder
2. sie nach § 34 Abs. 2 und 3 veröffentlicht werden dürfen.

Hierbei sind Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten zu bestimmen.

(6) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist eine Verarbeitung der übermittelten Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

(7) Die Übermittlung des Ordnungsmerkmals ist im Rahmen von regelmäßigen Datenübermittlungen zulässig. Soweit Ordnungsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen Daten übermittelt werden dürfen. Ordnungsmerkmale dürfen vom Empfänger der Daten außer an die übermittelnde Meldebehörde nicht weiter übermittelt werden.

(8) Innerhalb der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche in § 4 Abs. 1 genannten Daten und Hinweise weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 4 Abs. 2 gelten die Absätze 2 und 6 sowie für die Weitergabe und Einsichtnahme von Ordnungsmerkmalen Absatz 7 entsprechend. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten nach § 4 Abs. 2 innerhalb der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft ermöglicht, bedarf der Zulassung durch den Leiter der Stelle, wenn die Daten für einen anderen Zweck als den,

für den sie nach § 4 Abs. 2 gespeichert worden sind, genutzt werden sollen. § 8 Abs. 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

24. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

*Automatisierte Erteilung einfacher
Behördenauskünfte*

(1) Die Meldebehörden erteilen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Inland rund um die Uhr Auskunft im automatisierten Abrufverfahren zu

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner (einfache Behördenauskunft). Dies gilt auch, wenn Auskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt wird. Die Auskunft wird nur erteilt, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe erforderlich ist, wobei die Verantwortung für das Vorliegen dieser Voraussetzung vom Datenempfänger zu tragen ist. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist im Melderegister eine Übermittlungssperre eingetragen, so teilt die Meldebehörde dies der anfragenden Stelle mit.

(2) Die Auskunftserteilung nach Absatz 1 erfolgt über eine vom Innenministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmende zentrale Stelle der Meldebehörden (Meldeportal). Hierzu halten die Meldebehörden beim Meldeportal die nachfolgenden Daten ihrer Einwohner in programmtechnisch voneinander zu trennenden Datenbeständen der einzelnen Meldebehörden tagesaktuell vor:

1. Familiennamen,
2. Vornamen, unter Bezeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufnamens),
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen oder Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzliche Vertreter,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,

11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand,
13. Ehegatte oder Lebenspartner,
14. Kinder,
15. Übermittlungssperren und
16. Sterbetag.

Das Meldeportal verarbeitet die Daten im Auftrag der Meldebehörden.

(3) Der Abruf nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. die Urheberschaft des Antrags mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz nachgewiesen worden ist,
3. die beantragende Stelle den Betroffenen mindestens mit Vor- und Familiennamen sowie mit der früheren, gegenwärtigen oder künftigen Anschrift des Betroffenen bezeichnet hat und
4. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen Daten mit den im Datenbestand der Meldebehörde gespeicherten Daten eindeutig festgestellt worden ist.

(4) Das Landeskriminalamt, die Regierungspräsidien, die Polizeidirektionen und die Polizeipräsidien dürfen die in Absatz 1 genannten Daten beim Meldeportal auch melderegisterübergreifend abrufen, wenn

1. Gefahr im Verzug vorliegt und nur auf diese Weise ein rechtzeitiges Tätigwerden der Polizeidienststelle gewährleistet ist oder
2. der Abruf notwendig ist, um nach Begehung einer Straftat den Aufenthaltsort des Beschuldigten, der Geschädigten oder Zeugen zu ermitteln und die Ermittlung dieser Personen ohne den Abruf nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich wäre.

In den Fällen nach Satz 1 darf die Antragstellung von den in Absatz 3 Nr. 3 und 4 bezeichneten Erfordernissen abweichen. Die Verantwortung für das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen trägt die Stelle, welche die Daten empfängt.

(5) Zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die übertragenen Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Das Innenministerium wird ermächtigt, die technisch-organisatorischen Voraussetzungen des Meldeportals sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

25. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 29 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen oder Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Ehegatten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

§ 29 a gilt entsprechend. Der Datenempfänger trägt gegenüber der Meldebehörde die Verantwortung dafür, dass die Datenübermittlung zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Worte „durch Landesrecht bestimmt ist, daß“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 7“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 29 Abs. 1 a gilt entsprechend.“

26. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melde-registerrückmeldung erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzliche Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners und
9. Sterbetag und -ort.

Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel nicht vor, wenn sich der Antragsteller die Daten vom Betroffenen nachweisen lassen kann. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 darf über die Vollzugsanstalt als Anschrift nur Auskunft erteilt werden, soweit jemand ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 6 werden nach den Worten „verheiratet oder“ die Worte „eine Lebenspartnerschaft führend oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „minderjähriger Kinder“ eingefügt und das Wort „Doktorgrad,“ gestrichen.

27. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

*Automatisierte Erteilung
von Melderegisterauskünften*

(1) Melderegisterauskünfte nach § 32 Abs. 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 4 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und

3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Bei der Auskunftserteilung ist zu gewährleisten, dass dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Antragsteller übermittelten Daten gewährleisten. Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf dieses Recht hat die Meldebehörde spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Meldebehörde weist ferner

1. einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung und
 2. bei der Anmeldung nach § 15 Abs. 1
- auf dieses Recht hin.

(3) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über das Meldeportal nach § 29 a Abs. 2 erfolgen. Das Meldeportal hat in diesem Fall insbesondere die Aufgabe,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder an Portale anderer Länder weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen, zwischenspeichern und sie weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen,
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Beim Meldeportal dürfen die übermittelten Daten nur solange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.“

28. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Auskunftssperre

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Per-

son durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden. Hierauf ist der Betroffene bei der Eintragung hinzuweisen. Auskunftssperren, die von Amts wegen eingetragen werden, sind zu löschen, wenn die Gefahr nach Satz 1 nicht mehr besteht. Der Betroffene ist über die Eintragung einer Auskunftssperre sowie über deren Löschung zu unterrichten. Die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3510) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

29. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nachschlagewerken“ die Worte „sowie elektronischen Adressverzeichnissen“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des Absatzes 3 kann der Betroffene auch verlangen, dass die Eintragung seiner Daten nur in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen erfolgt.“

bb) Im neuen Satz 4 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Auf dieses Recht“ durch die Worte „Auf diese Rechte“ und in Nummer 2 die Worte „des Rechts“ durch die Worte „der Rechte“ ersetzt.

30. § 35 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,“ angefügt.

31. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 19,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

32. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 20. Juni 2002 (GBl. S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Behörden nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 und § 9 Abs. 5 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung und nach Artikel 17 a Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch die ein Lebenspartner nach Beendigung der Lebenspartnerschaft seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annimmt, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder er dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellt oder anfügt,“.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Lebenspartner dem Kind, das sie in ihrem gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Lebenspartnerschaftsnamen erteilen oder diesen Namen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen,

6. durch die ein Elternteil oder ein Kind in die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung nach Nummer 5 einwilligt,“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die nach § 1 zuständige Behörde, die eine namensrechtliche Erklärung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entgegengenommen hat, teilt dies dem Standesamt, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, unter Angabe der vor und nach der Einbenennung geführten Familiennamen, des Wohnortes sowie des Ortes und des Tages der Geburt mit. Eine entsprechende Mitteilung richtet sie an das Standesamt, das für die Eltern des Kindes ein Familienbuch führt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitteilungen nach Absatz 3 richtet die Behörde auch an die für die einzige Wohnung oder Hauptwohnung des Kindes zuständige Meldebehörde.“

Artikel 3

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

In § 8 a Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Notfallpläne“ die Worte „und wesentlichen Planänderungen“ eingefügt.

Artikel 4

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 24 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Meldegesetzes in der Fassung von Artikel 1 Nr. 23 ist die Rückmeldung bis zum 31. Dezember 2006 auch in papiergebundener Form oder auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zulässig, sofern bei der Meldebehörde die technischen Voraussetzungen für eine Datenübertragung noch nicht vorliegen.